

Ortsteilbürgermeister/in
Ortsteilbürgermeister Johannesplatz, Rieth,
Berliner Platz, Moskauer Platz und Roter Berg

Titel der Drucksache:

Sanierung der Schulen und Kindergärten im
Erfurter Norden

Drucksache

2292/21

Stadtrat

Entscheidungsvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Ortsteilrat Berliner Platz	12.01.2022	nicht öffentlich	Vorberatung
Ortsteilrat Johannesplatz	13.01.2022	nicht öffentlich	Vorberatung
Ortsteilrat Roter Berg	13.01.2022	nicht öffentlich	Vorberatung
Jugendhilfeausschuss	13.01.2022	nicht öffentlich	Vorberatung
Ortsteilrat Moskauer Platz	17.01.2022	nicht öffentlich	Vorberatung
Ortsteilrat Rieth	25.01.2022	nicht öffentlich	Vorberatung
Ausschuss für Bildung und Kultur	18.01.2022	nicht öffentlich	Vorberatung
Stadtrat	26.01.2022	öffentlich	Entscheidung

Beschlussvorschlag

1. Der Stadtrat beschließt, der Verwaltung einen Prüfauftrag zur Sanierung der Kita`s und Schulen im Erfurter Norden nach einem sog. ÖÖP-Modell zu erteilen.
2. Ferner beschließt der Stadtrat, in der Haushaltsplanung für 2022 die Gründungskosten von 25.000 EUR für die ÖÖP-Gesellschaft aufzunehmen. Hinzu kommen noch rd. 1.000 EUR für Notar- und Eintragungsgebühren im Handelsregister.
3. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, zur Sanierung der Schulen und städtisch betriebenen Kita`s im Erfurter Norden, also in den Ortsteilen Johannesplatz, Rieth, Berliner- und Moskauer Platz sowie auf dem Roten Berg, ein sog. ÖÖP-Modell zu prüfen und bei positiver Bewertung gegenüber anderen Planungs- und Finanzierungsmodellen mit der dringlichen Sanierung der Kita`s im Rieth, am Moskauer Platz und auf dem Roten Berg sowie der IGS-Schule, einschließlich der geplanten Erweiterung der G23-Schule um einen Zug, zu beginnen. Dazu ist dann zuvor auch die Gründung einer städtischen ÖÖP-GmbH oder ÖÖP-gGmbH in 2022 notwendig. Die Sanierung mittels ÖÖP-Konzepten soll modellhaft auch für die anderen Schulen im Erfurter Norden und darüber hinaus stehen.

22.11.2021, gez. Bednarsky

Datum, Unterschrift

22.11.2021, gez. Geist

Datum, Unterschrift

22.11.2021, gez. Rothe

Datum, Unterschrift

22.11.2021, gez. Haß

Datum, Unterschrift

22.11.2021, gez. Kulich

Datum, Unterschrift

Nachhaltigkeitscontrolling <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage	Demografisches Controlling <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage			
Finanzielle Auswirkungen <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/> Ja → ↓	Nutzen/Einsparung <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Sachverhalt Personal- und Sachkosten (in EUR) / Personalkosteneinsparung (in VbE)			
Deckung im Haushalt <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	Gesamtkosten EUR			
↓				
	2021	2022	2023	2024
Verwaltungshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Verwaltungshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
<input checked="" type="checkbox"/> Deckung siehe Entscheidungsvorschlag				

Fristwahrung

Ja

Nein

Anlagenverzeichnis

Sachverhalt

- 1.) Die Stadt Erfurt hat auf ihrem Aufgabengebiet als Trägerin von Schulgebäuden und auch noch bei einem Teil der städtischen Kitagebäuden einen erheblichen Sanierungsstau.
- 2.) Alle bisherigen Sanierungs- und vor allem Finanzierungsmodelle haben im Stadtrat keine demokratische Mehrheit gefunden bzw. wurden von einem Bürgerbegehren gekippt. Was den Beginn der dringend notwendigen Sanierungen der Schulen erheblich in Verzug gebracht hat.
- 3.) Dass die Sanierungen der Schulen im Finanzvolumen von geschätzt mehrerer Hundert Millionen in Erfurt notwendig sind, bestreitet keiner der Verantwortlichen in der Stadtpolitik und Verwaltung, aber eine effektive, effiziente und konsistente Lösung ist bis dato leider nicht vorgetragen worden. Mit diesem Antrag wird eine praktikable Lösung vorgeschlagen
- 4.) Das es Probleme bei der Umsetzung, Verbauung der im Haushalt eingestellten Finanzmittel (z. B. in 2021 rd. 70 Mio. EUR) gibt, davon berichtet die Verwaltung. Und es ist nicht nur der sehr späten Vorlage des Haushaltes 2021 sowie Freigabe durch das

Verwaltungsamtes geschuldet, sondern vor allem scheint es an Planungs- und Bauleitungskapazitäten, also qualifiziertem Personal, zu fehlen.

- 5.) Ferner scheint es an einer Priorisierung des Einsatzes von Sanierungsmitteln anhand objektiver Kriterien zu fehlen. Wer am Lautesten schreit oder Eltern auf die Straße bringt, dessen Schulen werden zuerst saniert, kann man der Presse entnehmen. Der Schulnetzentwicklungsplan wird wohl vom Stadtrat nicht als beschlossenes, langfristiges Steuerungsinstrument angesehen. Das, die langfristige Planungssicherheit, ist für den Einsatz von Planungs- u, Finanz- u. personelle Umsetzungskapazitäten, aber dringend geboten! Auch die Antragsteller ordnen sich mit ihrem Sanierungsbedarf dem Schulentwicklungsplan unter. Wohlwissend, dass der Sanierungsstau auch bereits mehrere Jahre existiert.
- 6.) Die Corona-Pandemie hat die Dringlichkeit der Sanierungen verschärfend sichtbar gemacht, vor allem was die:
- Verbesserung der Hygienestandards anbelangt. (z.B. lässt sich mit nur kaltem Wasser an den Waschbecken keine ausreichend notwendige Handhygiene erreichen.)
 - Noch dringlicher ist die Behebung der Missstände bei der Digitalisierung und Lüftungstechnik, die mit den Hygiene- und Raumaufteilungen auf einen Pandemiestand (auch zukünftig) zu bringen ist, sodass die gesundheitlichen Gefährdungen für die Schülerinnen und Schüler und auch die der Lehrerschaft auf ein Minimum abgesenkt werden.
 - Schließlich ist die zweite und wo noch nicht erfolgt, sogar die erste energetische Sanierung der Gebäude nicht in den Angriff genommen worden, aber zu nehmen ist, um bis 2035/40 Klimaneutral zu sein, wenn die Pariser Klimaschutzziele und Ziele der Nachhaltigkeitsstrategien des Landes und der Stadt Erfurt auch tatsächlich erreicht werden sollen.
- 7.) Die o.g. Antragsteller vom Johannesplatz und Ortsteilbürgermeister der Ortsteile Rieth, Berliner- und Moskauer Platz sowie Roter Berg haben sich deshalb zusammengesetzt und schlagen dem Stadtrat zur Behebung der o.g. Defizite die Prüfung eines sog. ÖÖP-Modelles zur Planung, Finanzierung und Umsetzung der Sanierung vor. Die Ortsteilbürgermeister vertreten über 30.000 Einwohnerinnen und Einwohner, deren Kinder und Jugendliche in zeit- und sachgemäßen Kita- und Schulgebäuden unterzubringen sind. Die Sanierungen sind längst überfällig und wie die Pandemie nochmals eindringlich aufgezeigt hat, dringend geboten!
- 8.) Es gibt in der EU keine gemeinschaftsweit geltende Definition für den **Begriff der „öffentlich-privaten Partnerschaft“ (PPP; ÖPP wird sehr oft synonym genutzt)** und deshalb existieren eine Vielzahl unterschiedlicher Modelle. Der Begriff „...bezieht sich im Allgemeinen auf (vertragliche; d. Verf.) Formen der Zusammenarbeit zwischen öffentlichen Stellen und Privatunternehmen zwecks Finanzierung, Bau, Renovierung,

Betrieb oder Unterhalt einer (öffentlichen; d. Verf.) Infrastruktur oder die Bereitstellung einer Dienstleistung“¹ Zur Einordnung der vielen Modelle ist diese Unterscheidung sehr hilfreich:

- a.) „...**Vertrags-PPP** (Hervorheb. d. Verf.) auf der Basis des Tauschmodells, bei der die öffentliche Hand Auftraggeber ist und eine öffentliche Dienstleistung oder den Betrieb einer öffentlichen Einrichtung vollständig an einen Privaten vergibt“²
- b.) „**Organisations-PPP (institutionelle PPP)** (Hervorheb. d. Verf.) auf der Basis des Pool-Modells, bei der die öffentliche Hand und mindestens ein Privater eine gemeinsame Gesellschaft gründen“³ und so die Infrastruktur finanzieren, planen, errichten, sanieren und evtl. sogar betreiben oder die Dienstleistungen mit dieser PPP/ÖPP-Gesellschaft erbringen lassen.

Es ist hier nicht der Raum, die Vor- und Nachteile der beiden Grundmodelle breit darzustellen und abzuwägen. Nur so viel: Wenn es genügend qualifiziertes Personal in der Verwaltung, z. B. im Amt 23, gibt, dass die Schulsanierungsplanung, die Kostenermittlung und Wirtschaftlichkeitskalkulationen des privaten Auftragnehmers beurteilen können, die Auftragsvergabe, Bauausführungskontrollen und Abnahmen, sowie Rechnungskontrollen etc. der Sanierung ausführen können, dann kann man durchaus die Vertrags-PPP/ÖPP als Modellversuch anstreben.

Wenn es aber an den Voraussetzungen in der Verwaltung fehlt, wie oben aus Verwaltungsgesprächen berichtet (s. Ziffer 4), dann rät der Ortsteilbürgermeister vom Johannesplatz eine besondere Organisations-ÖPP, nämlich eine sog. ÖÖP-Gesellschaft (s. Ziffer 9ff.), anzuzielen. Ein ÖPP-Modell hat er in den frühen 90er Jahren für die Abfallwirtschaft im Landkreis Rendsburg-Eckernförde mitentworfen und aufgebaut sowie im Betrieb geführt, auch in den neuen Bundesländern (hier Brandenburg). Die Abfallwirtschaft Rendsburg-Eckernförde (AWR) GmbH existiert und funktioniert nunmehr fast 29 Jahre gut. Gern berät der Ortsteilbürgermeister vom Johannesplatz die Stadtverwaltung und Stadtfraktionen zu weiteren Details dieser ÖPP-Konstruktion. Auch steht der derzeitige Geschäftsführer der AWR-GmbH zu Auskünften zur Verfügung.

Die Gründungen von ÖPP-Gesellschaften in der Abfallwirtschaft waren seinerzeit auch durch die angespannte Finanzlage in den Landkreisen Schleswig-Holsteins und anderer Bundesländer der 80er und frühen 90er Jahren bedingt. Die für die Modernisierung der Abfallwirtschaft notwendigen Investitionsmittel konnten aufgrund des hohen Verschuldungsstandes der Landkreise nicht durch zusätzliche Schulden für die Gebietskörperschaft aufgenommen werden. Die Folge daraus wäre gewesen, dass dringend notwendige Investitionen nicht hätten durchgeführt werden können. Eine Lage, die, neben anderen oben geschilderten Problemen,

¹ Kommission der Europäischen Gemeinschaften, EU-Grünbuch zu Öffentlich-Privaten-Partnerschaften und den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften für öffentliche Aufträge und Konzessionen, Brüssel 2004, S.3

² Ladwig, B., ver.di-Positionspapier zu Public Private Partnership (PPP), Beschluss des ver.di-Bundesvorstandes vom 30.05.2005, ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (Hrsg.), S.7

³ Ebd.

derzeit z.B. auch für die Schulsanierungen in Erfurt vorliegt, wenn man den Hauptstreitpunkt zwischen den Stadtfraktionen und den Verwaltungsvorschlägen aufmerksam zur Kenntnis nimmt. Und auch das Planungs- sowie Umsetzungspersonal für die Modernisierung hatte der Landkreis in der Abfallbehörde nicht. Wie Erfurt derzeit auch nicht für die Schulsanierungen.

Deshalb ist die öffentliche Hand, ist Erfurt konkret gefordert, im Sinne einer effizienten Nutzung von knappen finanziellen und personellen Ressourcen insgesamt, zu prüfen, inwieweit privates Kapital über die 70 Mio. EUR im Haushalt 2021 (und wieviel Euro pro Jahr in den nächsten Haushaltsjahren? Diese Art der Finanzierung bringt keine Planungssicherheit!) stärker bei der Beschaffung bzw. Bereitstellung öffentlicher Infrastruktur genutzt werden kann? Und auch bei der Einstellung von qualifiziertem Planungspersonal kann eine ÖPP oder ÖÖP-Gesellschaft viel flexibler und marktnäher agieren, als ein Amt oder Regie- oder Eigenbetrieb, der im Haushaltsrecht „gefangen“ ist, kann der Ortsteilbürgermeister vom Johannesplatz als ehemaliger Geschäftsführer solcher Gesellschaften berichten. Wie oben gesagt, bieten sich zur Lösung der Finanz- und Personalprobleme in der Verwaltung die div. Öffentlich-Privaten-Partnerschaftsmodelle (ÖPP) an. Die von der Stadt und einem Privaten gegründeten Gesellschaften beschaffen sich das notwendige Sanierungskapital auf dem Kapitalmarkt, was in Niedrigzinszeiten und sog. Geldanlagenotständen von Kapital für eine ÖPP sehr förderlich ist. Die geschätzten rd. 72 - 80 Mio. EUR Sanierungskosten für alle Schulen und städtischen Kitas im Erfurter Norden (s. Anlage Investitionsbedarfe) müssten durch die neue Geschäftsführung samt Planungspersonal der Schulsanierungs- (und evtl. Betreiber-) GmbH natürlich noch einmal genau überprüft und in die Wirtschaftlichkeitsberechnungen (Kapital- und Betriebskosten) überführt werden, um die Mietkosten für die Stadt ermitteln zu können.

- 9.) Aus der Erfahrung mit den o.g. ÖPP-Gesellschaften in der Abfallwirtschaft (in Schleswig-Holstein und Brandenburg), die der Ortsteilbürgermeister vom Johannesplatz aufbaute und führte, **empfiehlt** er den Stadträten und der Stadtverwaltung eine weiterentwickelte ÖPP-Gesellschaft zu gründen, nämlich **eine sog. ÖÖP-Schulsanierungsgesellschaft**. In solch einer **städtischen Gesellschaft** ist der Hauptgesellschafter, die Stadt - vertreten durch den Oberbürgermeister der Landeshauptstadt- mit mindestens 51% vertreten und bestimmt somit (mit dem u. g. Aufsichtsrat) die Strategie der Gesellschaft. Der Minderheitengesellschafter sollte ebenfalls eine öffentliche, städtische Gesellschaft (daher das zweite Ö, statt eines Privaten=P) sein. Hier käme z.B. die SWE-mbH oder die KoWo-mbH infrage. Aber auch eine der gemeinnützigen WBG`s in Erfurt böten sich als Minderheitengesellschafter mit 49% oder weniger an. Da diese Gesellschafter für das Einbringen ihres kaufmännischen und bautechnischen Know-hows in die Gesellschafterversammlungen (nicht in das operative Geschäft der Gesellschaft; und wenn doch, dann durch marktübliche Dienstleistungsverträge!) einen Gewinn erwarten, verteuert dies natürlich die Mietzahlungen der Stadt an die Gesellschaft nach der Übergabe der sanierten Kita- und Schulgebäude. Da die Gewinne allerdings an die Stadt ausgeschüttet werden, ist es im Grunde keine Verteuerung der Mietzahlungen. Ob die städtischen Minderheitsgesellschafter sich auf eine gemeinnützige gGmbH einlassen, um explizit „Gewinnerzielungsabsichten“ zu entsagen, sollte geprüft werden. Auch die steuerrechtlichen Vor- und Nachteile einer ÖÖP-gGmbH.

Einen Ausweg böte auch die Gründung einer 100%-städtischen GmbH, wie wir sie in Schleswig-Holstein in der Abfallwirtschaft des Landkreises Nordfriesland seit drei Jahrzehnten haben. „Die

Abfallwirtschaftsgesellschaft Nordfriesland mbH (AWNF) wurde am 01. Oktober 1995 als 100 % ige Tochtergesellschaft des Kreises Nordfriesland gegründet. Die AWNF beschäftigt fünf Personen.⁴ Sie ist mithin eine sehr schlanke Steuerungsgesellschaft, die die gesamte kommunale Abfallwirtschaft eines flächengroßen Landkreises managt und mit dem Finanzamt eine Regelung gefunden hat, keine Gewinne machen zu müssen, wie es sonst üblich, verpflichtend für Kapitalgesellschaften ist. Die hierfür die Schulsanierung vorgeschlagene ÖÖP-Gesellschaft sollte auch nur eine „schlanke Steuerungsgesellschaft“ sein, in der der Haupt-oder alleinige Gesellschafter „Die Stadt“ das Sagen in der Strategie hat!

- 10.) Die ÖÖP-Gesellschaft sollte auch einen **Aufsichtsrat** erhalten, der nach der Mandatsverteilung der Parteien/Wählervereinigungen im Erfurter Stadtrat besetzt wird. Sowohl durch die Mehrheitsanteile oder Vollanteile bei der Stadt in der Gesellschafterversammlung, als auch des „politisch“ besetzten Aufsichtsrates, ist eine politisch-inhaltliche Steuerung der Gesellschaft gesichert und erlaubt der Stadtpolitik den Ausschluss von rein privatwirtschaftlichen Zielen in der GmbH/gGmbH. **Im Kern wird hier mit der Organisations-ÖÖP also keine klassische, materielle Privatisierung von öffentlichen Aufgaben an Private, sondern lediglich eine Organisationsprivatisierung vorgeschlagen, die als Steuerungsgesellschaft die Sanierungen der Kitas und Schulen vornehmen lässt.** Die eigene, städtische Kapitalgesellschaft der Öffentlichen Hand (Stadt) und evtl. ein öffentlicher Partner (ÖÖP-mbH) sanieren die Schulen und städtischen Kita`s im Erfurter Norden, nach Erfolg einer Modellschule (IGS-Schule plus geplantem Erweiterungsbau für die G23-Schule) und den Kitas (Rieth, Moskauer Platz und Roter Berg). Im Anschluss kann geprüft und entschieden werden, ob alle Erfurter Schulen und noch nicht sanierte Kitas von dieser ÖÖP-Gesellschaft saniert werden sollten? Das verteilte natürlich die übergangsweise geschaffenen Overhead-Kosten sehr viel besser.
- 11.) Welche Art von ÖÖP-Gesellschaft auch immer gewählt wird, sie kann in den nächsten Jahren modellhaft eine schnellere Auflösung des Sanierungsstaus für die in sie eingebrachten Schulen, beginnend auf dem Johannesplatz und den Kitas im Erfurter Norden herbeiführen, als jede andere Gesellschaftsform, insbesondere gegenüber den Regie- und Eigenbetrieben in städtischer Hand, weil diese kommunalen Unternehmungen vollständig in die Stadtverwaltungen integrierte Struktureinheiten darstellen und rechtlich, organisatorisch sowie haushalts- und finanzwirtschaftlich der kommunalen Hoheitsgewalt unterstellt sind. Was sie sehr langsam und von langen politischen Entscheidungswegen macht.
- 12.) Ferner kann eine ÖÖP-Gesellschaft viel flexibler die Personalrekrutierung am Arbeitsmarkt lösen. Natürlich können auch Angestellte aus dem Amt für Gebäudemanagement und/oder Hochbauamt in die ÖPP/ÖÖP-Gesellschaft übertreten. Mit all ihren Rechten und Besitzständen aus ihren Arbeitsverträgen, da diese Gesellschaft ja eine Öffentliche ist und die Tarifbedingungen nach TVöD gelten.
- 13.) Die neue Schulsanierungs- (und später evtl. sogar Betreibergesellschaft) GmbH fungiert gegenüber den Banken als ein normaler Kreditnehmer, der langfristige

⁴ Vgl. [Über die Abfallwirtschaftsgesellschaft - Abfallwirtschaftsgesellschaft Nordfriesland \(AWNF\); Startseite](#)

Dienstleistungsverträge (30 Jahre) mit der Stadt Erfurt abgeschlossen hat (s. u. Ziffer 14), was ihre Bonität wesentlich stärkt. Evtl. notwendig werdende Patronatserklärungen hebt die Bonität nochmals. Eine „echte Forfaitierung“, also den Verkauf von Forderungen der GmbH gegenüber der Stadt an die finanzierenden Banken ist auch bekannt, aber sollte in der derzeitigen Niedrigzinsphase nicht angestrebt werden. Mit einer „Forfaitierung“ wurde z. B. die o. g. Abfallwirtschaft Rendsburg-Eckernförde mbH, mit Anfangs rd. 25 Mio. EUR Investitionsbedarf, in einer Hochzinsphase zu Kommunalzinssätzen finanziert.

- 14.) Mit der Stadt als Mehrheitsgesellschafterin können auch die Fördermittel des Bundes und des Landes Thüringen aus den Schulförderprogrammen abgerufen werden, sodass nur die Differenz des zum Kapitalbedarf auf dem freien Kapitalmarkt zu derzeit günstigsten Konditionen in Anspruch genommen werden müssen. Auch können die unsteten Investitionsmittel aus den Haushalten der Stadt mit in die Finanzierung einbezogen werden, was die Kreditaufnahme nochmals mindert. Ebenso die Mietausgaben für die sanierten Schulen, die im Wesentlichen den langfristigen Kapitaldienst (Afa = 30 Jahre plus Niedrigzinsen mit langfristiger Bindung) bedienen.
- 15.) Ein weiterer, wesentlicher Vorteil der Organisationsprivatisierung liegt darin, dass eine GmbH/gGmbH für bezogene Leistungen Vorsteuerabzugsberechtigt, mithin insbesondere in der Investitionsphase die 19% Umsatzsteuer vom Finanzamt erstattet bekommt, was die notwendigen Investitionen um 19 % kostengünstiger (19% von rd. 72 - 80 Mio. EUR entspricht eine Ersparnis von rd. 11,5 - 12,8 Mio. EUR) macht. Diesen Vorteil haben rein städtische Betriebe (Regie-, Eigenbetriebe etc.) nicht. Allerdings muss die GmbH der Stadt ihre Dienstleistungen für die laufenden Betriebskosten (Kapitaldienst & Personalkosten) mit der Umsatzsteuer in Rechnung stellen. Natürlich steigen damit die Kosten für die sanierten Schulen & Kitas im Verwaltungshaushalt langsam an, denn eine unsanierte Schule hat keine Abschreibung, Zinskosten für die im Haushalt aufgenommenen Schulden. Für die Schulsanierungen sehr wohl. Und auch das Planungspersonal wäre im Amt 23 zu finanzieren. Es kämen also faktisch nur die Abschreibungen im Verwaltungshaushalt dazu, die im Investitionshaushalt aber auch stehen, nämlich als eine hohe Einmalsumme. Die Abschreibungen sind in Afa-Tabellen des Finanzamtes bei Gebäuden viel länger angesetzt, als die Laufzeiten der Darlehnsrückzahlungen. Auch wiederum ein Vorteil die Schulsanierungen in ÖÖP-Gesellschaften durchzuführen.
- 16.) Folgende Verträge wären im Detail zwischen den Gesellschaftern der ÖÖP und der Gesellschaft sowie den Banken zu verhandeln:
 - a.) Konsortialvertrag zwischen der Stadt Erfurt und einem öffentlichen Partner, zur Gründung einer GmbH oder gGmbH, zum Zwecke der Sanierung (und evtl. des Betriebs) der Schulen und städtischen Kitas im Erfurter Norden und der Stadt als Ganzes im nächsten Schritt.
 - b.) Einen Gesellschaftervertrag der ÖÖP-GmbH oder gGmbH, mit Namen und Sitz sowie Gegenstand, Organe des Unternehmens etc.
 - c.) Einen Dienstleistungsvertrag zwischen der Stadt und der ÖÖP-GmbH/gGmbH, mit Aufgaben, Grundsätzen der Vertragserfüllung, Entgeltkalkulation nach LSP-Regelungen (Selbstkostenabrechnung lt. Verordnung PR Nr.30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen vom 21. November 1953) etc.;
 - d.) (Vor-) Kreditverträge mit einer Bank oder einem Bankenkonsortium

Die Ortsteilbürgermeister vom Johannesplatz und vom Moskauer Platz stehen der Stadtverwaltung sowie den Stadtfraktionen zu vertiefenden Erläuterungen des ÖPP-Modells sowie ihrer Umsetzung und derner notwendigen o.g. Verträge gern zur Verfügung.

Weitere Erklärungen und Begründungen erfolgen durch die Ortsteilbürgermeister aus dem Erfurter Norden zur Stadtratssitzung.